

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 20. März 2025

Traktandum Nr. 17

Registratur Nr. 10.3.73

Axioma Nr. 10202

Ostermundigen, 28.01.2025/SteBar



Überparteiliches Postulat betr. StellvertreterInnenregelung für den GGR; Erheblicherklärung/Ablehnung

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Stellvertretungsregelung für Parlamentarier*innen zu prüfen und einen geeigneten Umsetzungsvorschlag auszuarbeiten.

Begründung

Die Mehrfachbelastung von politisch engagierten, berufstätigen Menschen erweist sich als grosse Eintrittshürde für Milizpolitiker*innen. Dies zeigte sich jüngst wieder bei der Rekrutierung von geeigneten Kandidierenden für die Gemeindewahlen 2024. Dabei ist häufig nicht nur an die Familienpflichten zu denken, die gegen ein solches Amt sprechen können, sondern auch andere Verpflichtungen wie Militär- oder Zivildienst sowie weitere wichtige Aufgaben, die zeitgleich mit den GGR-Sitzungen erfüllt werden müssen.

Für die Verbesserung der Vereinbarkeit von politischem Engagement und von Familie, Beruf, Betreuungspflichten und anderen öffentlichen Aufgaben ist eine Stellvertreterregelung für Abwesenheiten ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Weiter ist es unabdingbar, dass kleineren Fraktionen ermöglicht werden soll, die ihnen zustehenden Stimmen wahrnehmen zu können.

Die Stellvertreter*innenregelung soll lediglich greifen, wenn es sich um längere Abwesenheiten infolge vergleichbar öffentlicher oder ausserordentlicher privater Verpflichtungen handelt, dies heisst zwei oder mehr GGR-Sitzungen nicht besucht werden können. Abwesenheiten wegen Kinobesuchen etc. wären kein Grund, dass die Regelung genutzt werden könnte. Bei der Stellvertreter*innenregelung sollte es sich um eine «Kann-Vorschrift» handeln. Die Fraktionen sowie die Mitglieder des GGR sollten nicht gezwungen werden stellvertretende Personen benennen zu müssen.

Eine Stellvertreter*innenregelung kann sich auch als optimales Mittel eignen, interessierte und zukünftige Kandidaten auf den Ratsbetrieb vorzubereiten.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

Eingereicht am: 24.10.2024

Unterzeichnende: Daniela Feller (FDP), Christoph Leiser (FDP), Lukas Lanz (FDP), Ueli Steiner (SVP), Markus Truog (SVP), Roland Rüfli (FDP), P. Bähler (glp), Edi Medilanski (glp)

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. März 2025

1.1. Rechtliche Ausgangslage

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern enthält keine ausdrückliche Regelung zu der Frage, ob in kommunalen Parlamenten die Stellvertretung zulässig sein soll. Auf den Erlass von solchen Vorschriften, hat der kantonale Gesetzgeber bewusst verzichtet; es soll den Gemeinden möglich sein eine reglementarische Grundlage für die Stellvertretung im Parlament zu schaffen.

Im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern (Art. 24 N 9) wird von juristischer Seite darauf hingewiesen, dass eine Stellvertretung im Parlament abzulehnen sein. «Sie sei nicht erforderlich, sei doch die uneingeschränkte Wahrnehmung der Verpflichtungen, die mit dem Parlamentsmandat auf Gemeindeebene verbunden sind, ohne weiteres zumutbar. Zudem ist die Stellvertretung problematisch hinsichtlich der Verantwortlichkeit, der Auswirkungen auf die Handhabung von Geschäftsordnung (z.B. Behandlung von Vorstössen) und auch der Kontinuität eines Meinungsbildungsprozesses, was insbesondere für die Tätigkeit in Kommissionen des Parlaments von grösster Wichtigkeit ist. Falls eine Gemeinde von der Möglichkeit einer Stellvertretungsregelung Gebrauch machen will, so müsste jedenfalls sichergestellt sein, dass auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von den Stimmberechtigten gewählt werden und dass die Stellvertretung nur für reglementarisch präzise umschriebene Fälle von Verhinderungen Platz greifen darf.»

Das Ostermundiger Parlament besteht aus 40 Mitgliedern (Art. 45 Gemeindeordnung [GO]), welche nach dem Proporzwahlverfahren (Verhältniswahl) gewählt werde (Art. 30 GO). Das Wahlverfahren wird im Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) geregelt. Die GO liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und das WAR erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums der Grosse Gemeinderat. Beide Regulative müssten auf eine entsprechende neue Regelung über eine Stellvertretungsmöglichkeit hin angepasst werden. Anpassungsbedarf ist in weiteren Erlassen denkbar (bspw. GO GGR, Reglement Entschädigung Behördenmitglieder).

1.2. Regelungen in anderen bernischen Gemeinden resp. anderen Kantonen

Kantone

In der Schweiz kennen bereits mehrere Kantone und Gemeinden eine Stellvertretungsregelung für ihr Parlament oder wollen eine solche einführen. Einige Kantone, insbesondere Westschweizer Kantone, kennen auf Verfassungsebene die ständige Stellvertretung. Sie werden durch die ersten nichtgewählten Personen auf den Wahllisten ausgeübt, bzw. durch Personen, die auf spezielle Partei-Stellvertretungslisten gewählt worden sind (sog. Suppleanten). Dadurch wird jederzeit eine Stellvertretung ermöglicht, auch nur für eine Sitzung. Im Kanton Bern wurden im Jahr 2020 zwei Motionen zu einer Stellvertretungsregelung für den Grossen Rat abgelehnt.

Gemeinden

In Biel trat am 1. Januar 2025 die totalrevidierte Stadtordnung in Kraft. Diese Totalrevision beinhaltet unter anderem eine Stellvertretungsregelung für die Stadtratsmitglieder, wenn sie voraussichtlich mindestens drei und maximal 12 Monate verhindert sind. In Burgdorf und Köniz wurden 2024 die entsprechenden Gemeindeabstimmungen durchgeführt und die neuen Regelungen wurden vom Stimmvolk in beiden Gemeinden angenommen. Auch hier gelten die Stellvertretungsregelungen bei längerer Verhinderung. In der Stadt Bern findet die städtische Abstimmung zur Stellvertretungsregelung im Parlament bei langfristigen Abwesenheiten am 9. Februar 2025 statt. In Münchenbuchsee wurde im Jahr 2020 ein diesbezüglicher Vorstoss abgelehnt.

Das von den Postulanten vorgeschlagene System basiert ebenfalls auf dem Ansatz der längeren Abwesenheit.

1.3. Argumente für oder gegen eine Stellvertretungsregelung

Die Einführung einer Stellvertretungsregelung bei längeren Abwesenheiten entspricht der aktuellen Tendenz, welche eine Verbesserung der Vereinbarkeit von politischem Engagement, Beruf, Aus- und Weiterbildung und Familie mit sich bringt. Mit der Möglichkeit, sich an den Parlamentssitzungen vertreten zu lassen, kann der politische Wille der Stimmberechtigten klarer und konstanter abgebildet werden. Es ermöglicht den Mitgliedern des GGR's bei einer zeitlich längeren Verhinderung, wie bei einem Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder bei beruf- oder ausbildungsbedingten Abwesenheiten, nicht sofort ihr Amt niederzulegen und ihren Rücktritt zu geben. Die Ausübung eines Stellvertretermandats bietet zudem interessierten Personen die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Parlamentsbetrieb zu machen. Dies wird als Beitrag zur Förderung des politischen Nachwuchses befunden. Durch die Festlegung von konkreten Vorgaben sowie weiteren in der Geschäftsordnung GGR (GO GGR) noch zu bestimmenden Ausführungsbestimmungen kann gewährleistet werden, dass der Ratsbetrieb weiterhin ordnungsgemäss verläuft.

In der Legislaturperiode 2021-2024 waren pro Sitzung durchschnittlich 6 Mitglieder des GGR's abwesend (15 %). Bei einer Ratsgrösse von 40 Mitglieder darf diese Präsenz durchaus als zufriedenstellend erachtet werden. Zudem ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Qualität des Ratsbetriebes nicht von einer höheren Präsenz abhängig ist. Wie bereits unter Absatz 1.1. kann eine Stellvertretung problematisch hinsichtlich der Verantwortlichkeit, der Auswirkungen auf die Handhabung von Geschäftsordnung und auch der Kontinuität eines Meinungsbildungsprozesses sein. Es stellt sich auch die Frage, ob die Wahl in den GGR einen an die gewählte Person gebundenen Volksauftrag darstellt, welcher nicht delegiert werden soll oder kann. Gleichzeitig gibt es zu Bedenken, dass es in der Legislatur 2021 bis 2024 insgesamt 22 Rücktritte aus dem Grossen Gemeinderat zu verzeichnen gab. Diese grossen Veränderungen haben kaum für Kontinuität im Ratsbetrieb gesorgt. Ob bei einer Stellvertreter-Lösung weniger Rücktritte zu erwarten wären, wurde nicht abklärt.

Auch wenn sich der administrative Verwaltungsaufwand mit grösster Wahrscheinlichkeit in Grenzen halten wird, weist der Gemeinderat daraufhin, dass es doch administrative Mehraufwände geben wird. Diese Aufwände könnten Dank konsequenter Digitalisierung ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt werden.

1.4. Fazit des Gemeinderates

Die oben aufgeführten Probleme sind lösbar und der Gemeinderat kann das Anliegen nachvollziehen. Er sieht damit einen ausgewiesenen Bedarf zu einer Anpassung der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat ist bereit, im Rahmen der nächsten Revision der Gemeindeordnung, nebst verschiedenen anderen Anpassungen (auch basierend auf parl. Vorstössen), einen geeigneten Umsetzungsvorschlag für die Stellvertretungsregelungen bei längerer Verhinderung im Parlament auszuarbeiten.

Die Stellvertretungsregelungen können voraussichtlich frühestens per 1.1.2029 eingeführt werden.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

- Das Postulat wird erheblich erklärt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin